

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die MV Werften Rostock GmbH (Wendorfer Weg 5, 23966 Wismar) beabsichtigt in 18119 Rostock-Warnemünde, Gemarkung Warnemünde, Flur 1, Flurstücke 874/173, 874/187, eine Anlage zur Herstellung und Reparatur von Schiffskörpern oder –sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr durch Gesamtbetrieb der Halle 11 sowie Änderungen an den Betriebseinheiten BE 6 (Halle 2), BE 7 (Halle 3) und BE 8 (Halle 4) durch

- Rückbau von T-Trägerprofilen sowie eines 12 t Magnetkrans in BE 6 (Halle 2),
- Rückbau der CNC Brennschneidmaschine P3-Plasma und P4-Plasma Brenntischauflage mit Wasserbecken und einer Krananlage mit Magnettraversen und Modernisierung verbleibender Anlagenteile in BE 7 (Halle 3) und
- Einrichtung einer T-Trägerprofilinie und Rückbau der 12 m Paneellinie mit Einseitenschweißstation, Brennportal, Profilaufsatz und Heftstation, Profilschweißportal, Rollengängen und TBC-Zügen in BE 8 (Halle 4)

wesentlich zu ändern und zu erweitern.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Absatz 3 9. BImSchV i.V.m. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nr. 10.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der unter den Nr. 1 und 2 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standorte sind für diese Einschätzung maßgeblich:

Mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinen zusätzlichen Versiegelungen. Es kommt zu keiner Erhöhung der genehmigten Kapazitäten. Rückgebaute Teile werden fachgerecht verwertet oder entsorgt. Geruchsemissionen sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden gemäß vorliegender schalltechnischer Untersuchung eingehalten. Das geplante Vorhaben ist nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

Bezüglich der Beurteilung der Lage zu Schutzgebieten werden Abstände von > 100 m zu gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten. Im Bereich des Standortes sowie in einem Umkreis von 1 km sind keine Naturschutzgebiete gemäß §23 BNatSchG ausgewiesen. Im unmittelbaren Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine nationalen und internationalen Schutzgebiete. Im erweiterten Untersuchungsraum befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Das FFH-Gebiet „Stoltera“ bei Rostock“ (DE 1838-301) ca. 2,3. km westlich
- „Wälder und Moore der Rostocker Heide“ (DE 1739-304) ca. 3,3 km östlich
- Das EU-Vogelschutzgebiet „Warnowtal, Sternberger Seen & Untere Mildenitz“ (DE 2137-401) ca. 9,7 km südlich

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes der Vorhaben sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Rostock, den 11.11.2019

Lea Wehner